



Familienzuschlag für Ehepartner

Für Ehepartner, die die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes ein Familienzuschlag für Ehepartner in Höhe von monatlich 276 Euro gewährt werden. Wenn für die Einreise des Ehepartners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden. Weitere Informationen und das Antragsformular finden Sie auf der Website der Humboldt-Stiftung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Einkünfte der Ehepartner (Gehalt bzw. Einkommen in Deutschland, in- oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 Euro brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag für Ehepartner angerechnet.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für die begleitenden Ehepartner von Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. **Weitere wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer oben genannten Website.** In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag für Ehepartner bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Familienzuschlag für Ehepartner grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Der Familienzuschlag für Ehepartner entfällt mit der Abreise des Ehepartners. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag für Ehepartner gewährt wurde, so ist dies der Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Für die **Beantragung von Elterngeld** nach deutschem Recht finden Sie nachfolgend zum besseren Verständnis eine Kurzinformation. Weitere Hinweise gibt es außerdem in der deutschsprachigen "Elterngeld und Elternzeit" im Internet unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93614/ae836eac57176f0e284865bdacb456ec/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf>

Kurzinformation zum Bundeselterngeldgesetz

Elterngeld: Basiselterngeld oder ElterngeldPlus?

Wir empfehlen die Beantragung des Basiselterngeldes. Während des Bezuges von Elterngeld kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag für Ehepartner gewähren. Das ElterngeldPlus verdoppelt den Bezugszeitraum, beträgt monatlich aber maximal die Hälfte des Basiselterngeldes. Sofern z. B. ein Anspruch auf den Mindestbetrag von monatlich 300 Euro Basiselterngeld besteht, beträgt die Höhe des ElterngeldPlus monatlich 150 Euro.

Wo wird Elterngeld beantragt?

- Baden-Württemberg: Landeskreditbank Karlsruhe
- Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland: Versorgungsämter
- Berlin: Bezirksämter (Jugendamt)
- Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Jugendämter
- Bremen: Amt für Soziale Dienste (Bremerhaven: Amt für Familie und Jugend)
- Hamburg: Einwohneramt
- Niedersachsen: Kreisfreie Städte, Landkreise, in einigen Fällen auch kreisangehörige Gemeinden
- Nordrhein-Westfalen: Kreise und kreisfreie Städte
- Sachsen: Landkreise und kreisfreie Städte
- Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt
- Schleswig-Holstein: Außenstellen des Landesamtes für Soziale Dienste

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und für dieses Kind die Personensorge hat,
- das Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (maximal 30 Stunden pro Woche).

Ausländische Eltern

Begleitende Ehepartner von Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung können Elterngeld beantragen, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis (oder Niederlassungserlaubnis) von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erhalten haben, die eine Erwerbstätigkeit gestattet oder gestattet hat. Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz müssen nur ihren Wohnsitz mit einer Meldebescheinigung nachweisen.

Anspruchsdauer

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind. Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes und rückwirkend höchstens für 3 Monate vor der Antragstellung gewährt. Vor Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes endet der Anspruch mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

Höhe des Elterngelds

Das Elterngeld ist ab Geburt des Kindes einkommensabhängig und beträgt monatlich mindestens 300 Euro, höchstens jedoch 1.800 Euro. Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich für den zweiten und jeden weiteren Mehrling 300 Euro monatlich gezahlt.

Berechnung des Einkommens

Berechnungsgrundlage ist das durchschnittlich monatlich verfügbare bereinigte Nettoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vor der Geburt des Kindes. Bei Selbständigen gilt der Gewinn als Einkommen.